

§ 5

(1) Die übergeordneten Leiter haben das Recht, über die Jahresrechenschaftslegung hinaus zu Schwerpunkten der Plan-durchführung Sonderrechenschaftslegungen zu veranlassen.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Staats-, Plan-, Finanz- und Preisdisziplin sind die übergeordneten Leiter verpflichtet, außerplanmäßige Rechenschaftslegungen anzuweisen. Die gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane haben das Recht, in solchen Fällen beim zuständigen übergeordneten Leiter die Durchführung von außerplanmäßigen Rechenschaftslegungen zu beantragen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Jahresrechenschaftslegung

§ 6

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist nachzuweisen, daß die volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Leistungsentwicklung des Kombines bzw. Betriebes in anspruchsvolle ökonomische und wissenschaftlich-technische Ziele in die Pläne Wissenschaft und Technik umgesetzt wurden und der Beitrag der wissenschaftlich-technischen Arbeit für eine dynamische Entwicklung der Arbeitsproduktivität und für die Verbesserung der Energie- und Materialökonomie sowie der materiellen Arbeitsbedingungen planmäßig erhöht wird. Er hat darzulegen, wie die in den Beschlüssen und Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätze und Maßstäbe für die Arbeit mit den Pflichtenheften sowie zur Leistungsstimmulierung der Kader in Forschung und Entwicklung durchgesetzt werden und wie das materielle und geistige Potential umfassend für die Entwicklung von Erzeugnissen mit Spitzenniveau, für die Verbesserung der Erzeugnisqualität und für die Einführung neuer Technologien genutzt wird.

(2) Durch den übergeordneten Leiter ist die Abrechnung der Pflichtenhefte zu kontrollieren und zu prüfen, ob die in den Abschlußverteidigungen bestätigten ökonomischen Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in vollem Umfang plan- und bilanzwirksam gemacht wurden. Dabei ist nachzuweisen, daß mit den für Wissenschaft und Technik bereitgestellten finanziellen Mitteln hohe ökonomische Ergebnisse entsprechend den volkswirtschaftlichen Vorgaben erzielt werden.

§ 7

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist objekt-konkret Rechenschaft zu legen über die volle Planwirksamkeit des ökonomischen Nutzens aus in Betrieb genommenen bzw. in Betrieb zu nehmenden Investitionen des Vorjahres bzw. des Planjahres. Für in Durchführung befindliche Investitionsvorhaben ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen zur planmäßigen Inbetriebnahme der Kapazitäten geschaffen wurden. Für neu zu beginnende Investitionsvorhaben ist der Nachweis zu erbringen, daß die volkswirtschaftlichen Effektivitätsmaßstäbe, einschließlich der vorgegebenen Rückflußdauer, eingehalten, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Vorhaben planmäßig erwirtschaftet und die Fonds entsprechend den Rechtsvorschriften gebildet werden.

(2) Der übergeordnete Leiter hat die Realisierung der mit dem Plan festgelegten Aufgaben zum Einsatz von in Eigenproduktion hergestellten Rationalisierungsmitteln als Deckungsquelle für Ausrüstungsinvestitionen zu kontrollieren.

(3) Der übergeordnete Leiter hat zu kontrollieren, welche Maßnahmen in den Kombinen und Betrieben eingeleitet wurden, um die Arbeitsproduktivität in einem höheren Tempo als die Grundfondsausstattung zu steigern. Dazu ist durch den rechenschaftslegenden Leiter über die Auslastung der Grundfonds, insbesondere der Robotertechnik, und über die Einhaltung der Normative für die Nutzung der Produktionsausrüstungen zu berichten. Nachzuweisen ist die Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Rationalisierungsmaßnahmen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, für die Modernisierung der Grundfonds, für die Verringerung der Ausfallzeiten und für die Einsparung von Arbeitsplätzen.

§ 8

Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist zu berichten, wie die planmäßige Senkung des Produktionsverbrauchs vor allem durch die Verbesserung der Energie- und Materialökonomie durchgesetzt wird. Er hat, ausgehend von der Zielstellung, in der volkseigenen Wirtschaft ein höheres Produktionswachstum grundsätzlich mit gleichbleibendem bzw. sinkendem Energie- und Materialeinsatz zu erzielen, nachzuweisen, daß der Verbrauch von Energie, Roh- und Werkstoffen und die Entwicklung der Bestandwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Normative sowie progressiver Normen und Kennziffern erfolgt, die geplante Senkung des spezifischen Materialverbrauchs erreicht und die notwendigen Maßnahmen für den Plananlauf sowie für die künftige Entwicklung getroffen wurden.

§ 9

(1) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist Bericht zu erstatten, wie durch die planmäßige Entwicklung und rationelle Nutzung des Arbeitsvermögens zur Erfüllung der Leistungsziele und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen wurde. Das betrifft vor allem die volle Ausnutzung des Arbeitszeitfonds, die Verbesserung der Beschäftigtenstruktur und die Senkung der Fluktuation.

(2) Der rechenschaftslegende Leiter hat den Nachweis zu erbringen, wie die durch Rationalisierungsmaßnahmen gewonnenen Arbeitskräfte für eine hohe Schichtauslastung und für die Erweiterung des Rationalisierungsmittelbaus sowie der Konsumgüterproduktion im eigenen bzw. in anderen Verantwortungsbereichen eingesetzt werden. Er hat zu berichten, wie im Einvernehmen mit den Werkträgern ihre Vorbereitung und Qualifizierung für eine neue Tätigkeit durchgeführt wird.

(3) Durch den rechenschaftslegenden Leiter ist Bericht zu erstatten über die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern. Es ist nachzuweisen, wie erschwerte Arbeitsbedingungen verringert und der Anteil manueller Tätigkeiten gesenkt, die Arbeiterversorgung sowie die gesundheitliche, kulturelle und soziale Betreuung gewährleistet wurden.

§ 10

In der Jahresrechenschaftslegung ist der erreichte Stand bei der Gewährleistung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag sowie bei der Erfüllung der abgeschlossenen Verträge umfassend einzuschätzen. Der rechenschaftslegende Leiter hat die vollständige Aufschlüsselung des Planes, die materielle Sicherstellung und die Vertragsbindung, vor allem für die Erzeugnisse der Staatsplan- und der Ministerbilanzen, nachzuweisen. Er hat über die Rückgabe nicht erforderlicher Bilanzanteile, Kontingente und anderer materieller Fonds an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu informieren und Vorschläge für die Verwendung von Mehrbeständen zu unterbreiten.

§ 11

(1) Der rechenschaftslegende Leiter hat Schlußfolgerungen aus der Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben im abgelaufenen Jahr zu ziehen und darzulegen, welche Maßnahmen zur Plandurchführung, insbesondere zur vollständigen Protokollierung mit absatzfähigen Waren sowie zum Abschluß und zur Realisierung der Verträge eingeleitet wurden.

(2) Die finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet des Außenhandels ist umfassend zu beurteilen. Der übergeordnete Leiter hat zu kontrollieren, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Exportrentabilität und des geplanten Valutaaufkommens getroffen wurden. Das schließt die Kontrolle der kontinuierlichen Exportplanerfüllung und der Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung überfälliger Forderungen ein.

(3) Aus den materiellen und finanziellen Ergebnissen der Außenwirtschaftstätigkeit sind prinzipielle Schlußfolgerungen